

# STATUTEN

## Unihockeyclub Bern Ost

(Muri-Gümligen-Ostermundigen-  
Bolligen-Ittigen)



Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
<i>A Allgemeine Bestimmungen</i>	3
Artikel 1 Name	3
Artikel 2 Zweck	3
Artikel 3 Neutralität	3
Artikel 4 Sitz	3
Artikel 5 Vereins-Rechnungsjahr	3
<i>B Mitgliedschaft und finanzielle Bestimmungen</i>	3
Artikel 6 Mitgliedschaft des UHC Bern Ost	3
Artikel 7 Mitgliedschaft im UHC Bern Ost	4
Artikel 8 Aufnahme und Ausschluss	4
Artikel 9 Finanzielle Bestimmungen	5
<i>C Organe</i>	5
Artikel 10 Organe	5
Artikel 11 Hauptversammlung	5
Artikel 12 Vorstand	6
Artikel 13 Rechnungsrevisoren	6
Artikel 14 Kommissionen	6
<i>D Diverse Bestimmungen</i>	6
Artikel 15 Schiedsrichter	6
Artikel 16 Amtspflicht	6
<i>E Schlussbestimmungen</i>	6
Artikel 17 Auflösung	6
Artikel 18 Inkrafttreten	7

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen Unihockeyclub Bern Ost (Muri-Gümligen-Ostermundigen-Bolligen-Ittigen) - nachstehend UHC Bern Ost genannt - entstand am 27. Februar 1998 durch die Fusion der ursprünglichen Vereine UHC Muri-Gümligen (gegründet am 22. Juni 1985) und dem UHC Ostermundigen-Bolligen-Ittigen (gegründet am 1. Juli 1985) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist in den Gemeinden Muri b. Bern, Ostermundigen, Bolligen und Ittigen unter dem Namen UHC Bern Ost aktiv.

### **Artikel 2 Zweck**

Der UHC Bern Ost setzt sich für folgende Aufgaben ein:

- a) Pflege und Förderung des Unihockeyspieles im Besonderen und des Sports im Allgemeinen
- b) Die Förderung insbesondere des Nachwuchses
- c) Betreibung des Unihockeyspieles als Breitensport und gleichzeitige Förderung des Leistungssportes
- d) Die Verbreitung des Unihockeyspiels in den Gemeinden Muri-Gümligen, Ostermundigen, Bolligen und Ittigen
- e) Die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

### **Artikel 3 Neutralität**

Der UHC Bern Ost ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Artikel 4 Sitz**

Als Postadresse dient ein Postfach in der Gemeinde Muri b. Bern. Dadurch wird der Sitz des Vereins in Muri b. Bern bestimmt. Der Verein ist jedoch auch in den Gemeinden Ostermundigen, Bolligen und Ittigen vertreten.

### **Artikel 5 Vereins-Rechnungsjahr**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

## **B Mitgliedschaft und finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 6 Mitgliedschaft des UHC Bern Ost**

Der UHC Bern Ost ist Mitglied von Swiss Unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

## **Seite 4**

### **Artikel 7 Mitgliedschaft im UHC Bern Ost**

Der UHC Bern Ost hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Funktionäre
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passive
- g) Gönner

**Aktive:** Mitglieder ab 16 Jahren, welche an einem Trainingsbetrieb teilnehmen. Stichtag ist der 1. Januar nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.

**Junioren:** Als Junioren gelten Mitglieder bis 16 Jahren.

**Funktionäre:** Personen, die ein sportliches oder administratives Amt bekleiden sind vom Vereinsbeitrag befreit, bezahlen aber die Verbandsabgaben (Lizenz).

**Freimitglieder:** Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in besonderer Art zur Verfügung gestellt haben, durch die Hauptversammlung verliehen werden. Freimitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, bezahlen aber die Verbandsabgaben, wenn sie als Aktive mitspielen.

**Ehrenmitglieder:** Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen, die sich um den UHC Bern Ost in ausserordentlicher Art verdient gemacht haben, durch die Hauptversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Verbandsbeitrag befreit.

**Passive:** Mitglieder, welche an keinem Trainingsbetrieb teilnehmen.

**Gönner:** Mitglieder, welche in zusätzlicher Art den UHC Bern Ost unterstützen.

### **Artikel 8 Aufnahme und Ausschluss**

1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des UHC Bern Ost. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

2 Nur die Hauptversammlung kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe ausgeschlossen werden, falls es:

seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Bern Ost trotz erfolgloser Mahnung nicht nachkommt,

durch sein Verhalten Bern Ost oder dem Unihockeysport ernsthaften Schaden zufügt,

wiederholt unbegründet oder unentschuldig Vereinsanlässen fernbleibt,

wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse verstösst.

Gegen den Ausschluss-Entscheid des Vorstandes besteht eine Rekursmöglichkeit bei der Hauptversammlung (HV).

## **Seite 5**

### **Artikel 9 Finanzielle Bestimmungen**

1 Für Verpflichtungen des UHC Bern Ost haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

2 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung für Krankheit, Unfall oder Diebstahl während den Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

3 Der Verein kann für finanziellen Schaden, den er durch das fehlbare Verhalten eines Mitgliedes erleidet, auf dieses Rückgriff nehmen.

## **C Organisation**

### **Artikel 10 Organe**

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Kommissionen

### **Artikel 11 Hauptversammlung**

1 Die Hauptversammlung (HV) ist das höchste Organ des UHC Bern Ost.

2 Die HV findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt.

3 Es werden mindestens folgende Geschäfte behandelt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c) Rechnung, Revisorenbericht
- d) Budget, Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahlen
- f) Anträge

4 Anträge der Mitglieder zuhanden der HV müssen spätestens 10 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5 Der Vorstand ruft die HV spätestens 20 Tage (es gilt der Poststempel) zum voraus schriftlich ein unter gleichzeitiger Angabe der provisorischen Traktanden.

6 Stimmberechtigt sind Aktive, Junioren ab 14 Jahren, Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder.

7 Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

8 Die Teilnahme an der HV ist für alle Aktive obligatorisch. Für Junioren ab 14 Jahren, Funktionäre, Frei- und Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme freiwillig.

Abmeldungen sind schriftlich und im voraus an die Geschäftsstelle zu richten. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse bestraft werden.

9 Eine ausserordentliche HV findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies als notwendig erachten. Diese muss innerhalb eines Monats stattfinden.

## **Seite 6**

### **Artikel 12 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand bis zur nächsten HV in eigener Kompetenz neu besetzt werden.
- 4 Der Vorstand leitet den UHC Bern Ost und vertritt ihn gegen aussen. Er ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen zu delegieren. Insbesondere besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.
- 5 Die HV wählt den Präsidenten und den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahlen möglich sind.

### **Artikel 13 Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Revisoren prüfen die Buchhaltung des Vereins und seiner Organe und erstatten Bericht zuhanden der HV.
- 2 Die HV wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.

### **Artikel 14 Kommissionen**

- 1 Der Vorstand beruft bei Bedarf Kommissionen ein und ernennt ihre Mitglieder. Die Kommissionen sind in ihrer Aufgabenerfüllung und in ihrem Kompetenzbereich an den Vorstandsauftrag gebunden.

## **D Besondere Bestimmungen**

### **Artikel 15 Schiedsrichter**

- 1 Die Schiedsrichter verpflichten sich, den Aufgeboten von Swiss Unihockey Folge zu leisten. Allfällige Bussen von Seiten von Swiss Unihockey sind vom jeweiligen Schiedsrichter zu begleichen.

### **Artikel 16 Amtspflicht**

- 1 Vereinsmitglieder welche das 18. Lebensjahr erreichen können für 1 Jahr zu einem Amt (z.B. Schiedsrichter, Assistenztrainer) verpflichtet werden. Die Einteilung erfolgt durch den Vorstand

## **E Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des UHC Bern Ost kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen HV, von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen zur Verwahrung der Gemeinde Muri-Gümligen übergeben bis sich ein neuer Unihockeyverein mit gleichem Sitz und Zweck gründet.

## **Seite 7**

### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die HV vom 24.6.2008 sowie der Genehmigung durch Swiss Unihockey in Kraft.

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

Susanna Krenger

Sandra Röthlisberger

Muri b. Bern, den 24.6.2008